


Technische Mitteilung	00 / 005	Juni 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüfengeure für Bautechnik e.V.</p>
Allgemeines			
Koordinierung der Standsicherheitsnachweise mehrerer Aufsteller			

Es kommt immer wieder vor, dass am Standsicherheitsnachweis eines Bauwerks verschiedene Aufsteller mitwirken. Da bekanntlich die „Nahtstellen“ nicht nur in der Planung, sondern auch in der Ausführung Probleme (die u. U. die Standsicherheit beeinträchtigen) aufwerfen können, ist eine richtige Abgrenzung der Bearbeitungsgebiete wichtig.

Für die Koordinierung ist nach den Landesbauordnungen der Planverfasser verantwortlich, der diese Aufgaben delegieren kann – z.B. sinnvollerweise an den Bauleiter.

Die diesbezüglichen Paragraphen in den Landesbauordnungen lauten:

Baden-Württemberg:

§ 52

(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Planverfasser, die Bauvorlagen sind vom Planverfasser zu unterschreiben. Die von den Sachverständigen nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.

§ 43

(2) Hat der Planverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige zu bestellen. Diese sind für ihre Beiträge verantwortlich. Der Planverfasser bleibt dafür verantwortlich, dass die Beiträge des Sachverständigen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufeinander abgestimmt werden.“

Brandenburg

Nach der Brandenburgischen Bauordnung (Neufassung vom 17. September 2008) ist für die Koordinierung der Objektplaner (in der Regel der Architekt oder ein Bauvorlageberechtigter Ingenieur) verantwortlich, der diese Aufgaben nicht delegieren kann. Der betreffende Paragraph der Brandenburgischen Bauordnung lautet:


§ 48

(1) „ Der Objektplaner ist dafür verantwortlich, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen ausgeführt wird und im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.“

§ 48

(2) „Verfügt der Objektplaner auf einzelnen Fachgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von Ihnen gefertigten Fachplanungen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Objektplaner verantwortlich.“

In der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung vom 18. Februar 2009 heißt es zu diesem Sachverhalt:

Technische Mitteilung	00 / 005	Juni 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Allgemeines			
Koordinierung der Standsicherheitsnachweise mehrerer Aufsteller			

Punkt 48.2, Zu Absatz 2

„Werden Planungsleistungen, die nicht Fachplanungen sind, durch Dritte erbracht, zum Beispiel bei Fertighäusern, so bleibt die Verantwortung des Objektplaners unberührt. Der Objektplaner hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausführungsplanung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.“

Hamburg:

§ 67 Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für das nicht verfahrensfreie Errichten und Ändern von Vorhaben müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein.

§ 55 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

(3) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Mecklenburg-Vorpommern:

§ 54 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.


(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen

(4) Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von Fachplanern nach § 54 Abs.2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.

Niedersachsen:

Nach der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Bauherr verantwortlich für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts. Wenn er nicht über die Sachkunde verfügt muss er sich eines Entwurfsverfassers bedienen, der daraufhin die Einhaltung des öffentlichen Baurechts und der Koordination der beteiligten Sachverständigen verantwortlich übernimmt. Unterschriften sind in der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) geregelt.

Technische Mitteilung	00 / 005	Juni 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Allgemeines			
Koordinierung der Standsicherheitsnachweise mehrerer Aufsteller			

NBauO § 57 Bauherr

(1) Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

(2) Der Bauherr hat für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 58) zu bestellen, es sei denn, dass die Baumaßnahme keines Entwurfs bedarf.

NBauO § 58 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht. Zum Entwurf gehören die Bauvorlagen, bei Baumaßnahmen nach § 69 a die Unterlagen, die im Fall der Baugenehmigungsbedürftigkeit als Bauvorlagen einzureichen wären, und die Ausführungsplanung, soweit von dieser die Einhaltung des öffentlichen Baurechts abhängt.

(2) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss über die Sachkenntnis verfügen, die für den jeweiligen Entwurf erforderlich ist. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über diese Sachkenntnis, so genügt es, wenn der Bauherr insoweit geeignete Sachverständige bestellt. Diese sind für ihre Beiträge ausschließlich verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass die Beiträge der Sachverständigen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt werden.

BauVorIVO § 1 Allgemeines

(6) Der Bauantrag muss vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein. Die Bauvorlagen müssen vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe unterschrieben sein; die von Sachverständigen nach § 58 Abs. 2 NBauO angefertigten Bauvorlagen brauchen nur von diesen unterschrieben zu sein.

Nordrhein-Westfalen:

§ 58 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser

(2) Besitzt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 69 Bauantrag

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlage zu unterschreiben. Die von den Fachplanerinnen oder Fachplanern nach § 58 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.

**Koordinierung der Standsicherheitsnachweise mehrerer
Aufsteller**Sachsen:

§ 54

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.